



Behinderte haben es schwer, in Regelschulen aufgenommen zu werden

Der Kampf um Integration



02.09.11



Vortrag- 14.11.2018

Behindertenbeirat

§ 35a SGB VIII - Prüfungsebene

Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte Kinder, Jugendliche und
junge Heranwachsende



Novellierung 2005

**Anspruchsvor-
aussetzungen
sind gesetzlich
normiert im**

SGB VIII





§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung *bedroht* sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit *hoher Wahrscheinlichkeit* zu erwarten ist.



Der Begriff der Behinderung wird danach in § 35a SGB VIII
in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX definiert.

danach liegt eine seelische Behinderung dann vor, wenn

- 1. die seelische Gesundheit eines Menschen**
- 2. mit hoher Wahrscheinlichkeit**
- 3. länger als sechs Monate**
- 4. von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht**
- 5. und daher**
- 6. die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.**



Anspruchsberechtigt:

Anspruchsinhaber ist immer das Kind bzw. der Jugendliche und junge Heranwachsende. Vor der Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt Antragstellung durch Personensorgeberechtigten. Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres kann Antrag durch Jugendlichen gestellt werden. Bei stationären Maßnahmen ist das Einverständnis des Personensorgeberechtigten bis zur Volljährigkeit erforderlich.



Novellierung
arbeitete explizit
die Zweigliedrigkeit
der Norm heraus:



Erste Leistungsvoraussetzung

Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit erfolgt durch

- **einen Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie,**
- **einen Psychotherapeuten / Psychotherapeutin oder**
- **eines Arztes/einer Ärztin oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen, ohne die Entscheidung des Jugendamtes vorwegzunehmen.**



Zweite Leistungsvoraussetzung

Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung durch

Jugendamt

- Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt einschließlich der abschließenden Feststellung, ob eine seelische Behinderung besteht.
- Nicht jede psychische Störung führt automatisch zu einer seelischen Behinderung. Erst wenn die psychische Störung kausal zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führt, ist eine seelische Behinderung gegeben!!!



Teilhabeüberprüfung

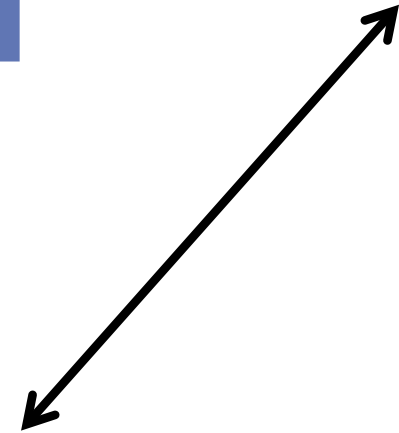
Abweichung liegt vor

Erste Leistungsvoraussetzung
Ärztliche Einschätzung liegt vor – Person ist dem Personenkreis § 35a SGB VIII zuzuordnen.

Beeinträchtigung liegt vor

Zweite Leistungsvoraussetzung
Eigenständige fachliche Einschätzung –
Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten

seelische Behinderung



Sind beide Bedingungen kausal erfüllt, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.



Eigenständige Beurteilung

<u>Erste Voraussetzung:</u> Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit	Feststellung durch Ärztliche oder psychologische Stellungnahme gemäß ICD 10
<u>Zweite Voraussetzung:</u> Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	Feststellung durch Sozialpädagogische Anamnese und Diagnostik
Abschließend Feststellung durch das Hilfeplanung	Jugendamt im Rahmen der

Nach Peter-Christian Kunkel ist hervorzuheben, dass die Bestimmung des Behindertenbegriffs insgesamt in den Verantwortungsbereich des Jugendhilfeträgers fällt. Er bedient sich auf der ersten Stufe lediglich des Mediziners oder Psychologen als seines Gehilfen, ist aber autonom in seiner Definitionsmacht. Er ist deshalb nach Kunkel eine Anmaßung, wenn Arzt oder Psychologe das Vorliegen einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII konstatieren.



Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung durch Jugendamt anhand von Verfahrensstandards

Das Ablaufschema im sozialpädagogischen Diagnostikprozess

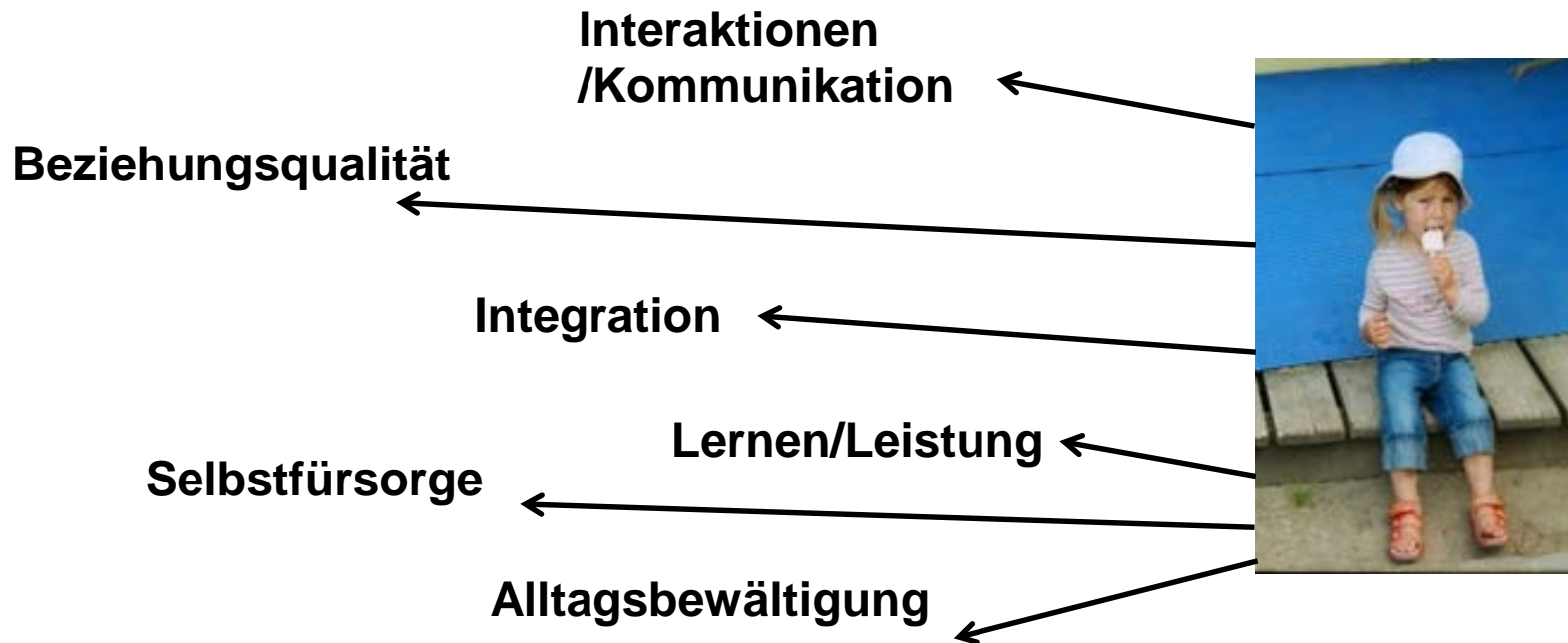
sieht somit wie folgt aus:

- **Ärztlich/psychotherapeutische Stellungnahme einholen; falls Abweichung seelische Gesundheit/seelische Störung diagnostiziert wird**
- **Gespräche mit dem betreffenden jungen Menschen und seinen/ihren Eltern zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung**
- **Beurteilungen aus Kita/Schule/Ausbildungsstelle und sozialem Umfeld einholen**
- **Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung und somit Gesamteinschätzung zum Vorliegen einer seelischen Behinderung**



Die sozialpädagogische Diagnostik erfordert eine **nachvollziehbare Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung** auf der Grundlage eingeholter Informationen

Folgende Lebensbereiche sind für die Teilhabe eines Kindes wichtig!





Im Prüfverfahren hat der FB 4 Folgendes zu ermitteln:

1. Liegt eine seelische Behinderung vor?
2. Welche Form der Eingliederungshilfe benötigt das Kind?

Schritt 1

Erstkontakt /
Beratung im FB 4

- Wo drückt der Schuh?
- Sind Sie hier richtig?
- Gibt es andere / weitere mögliche Hilfsangebote?
- Wo waren Sie bereits?
- Ist die Situation evtl. aufgrund erzieherischer Schwierigkeiten entstanden?

Schritt 2

Antragsunterlagen
werden an Eltern /
PSB gegeben

- Antrag Jugendhilfe
- Elternfragebogen
- **Schulfragebogen**
- Hinweis auf ICD 10 Diagnostik (seelische Gesundheit beeinträchtigt?)
- Hinweis Ausschluss einer Seh- bzw. Hörbehinderung

Schritt 3

Antragsunterlagen
werden eingereicht

- Prüfung ob alle Unterlagen komplett sind.
- Prüfung, welche seelische Grunderkrankung liegt vor?
- Erst wenn **ALLE** Unterlagen vollständig sind, ist eine weitere Prüfung möglich!



Schritt 4

Bedarfsermittlung /
Teilhabeüberprüfung
durch Fallzuständige
Fachkraft

PRÜFUNG des
RECHTSANSPRUCHES:

- Insbesondere wird die soziale Integration bzw. deren Beeinträchtigung bedingt durch die seelische Erkrankung geprüft. (KAUSALITÄT) Dies geschieht mit Blick auf alle Lebensbereiche.

Schritt 5

Teamberatung
gem. § 36 SGB VIII

Liegt eine Teilhabe-
beeinträchtigung vor?

Welche Hilfeform ist
notwendig und
geeignet?

Welche Ziele / Aufträge
hat die Hilfe?

Schritt 6

Rücksprache mit
Abteilungsleitung

Prüfung durch Leitung



Schritt 7

Rücksprache mit Träger
/ Beauftragung d.
Trägers / Bescheiderteilung

Anders als im
Fachbereich Soziales
wird der Träger durch
das Jugendamt
beauftragt und
ausgewählt. Im
Landkreis Gifhorn sind
i. d. R. 2 Träger für das
Jugendamt tätig.

Hilfen zur Erziehung
befinden sich immer im
sogenannten
„Dreiecksgeschäfts-
verhältnis“
**Eltern/Träger/Ju-
gendamt**

Schritt 8

Vorstellung der SB bei
der Familie / Schule

- Stimmt die Chemie
zwischen SB und
Kind
- Rücksprache zu
Rahmenbedingungen in
der Schule / der Hilfe

Schritt 9

Beginn des
Hilfeplanverfahrens

- Hilfeplangespräche
alle 6 Monate zur
Kontrolle der Ziele
- Das Jugendamt lädt
ein / hält den Faden
in der Hand
- Ist die Hilfe noch
„notwendig und
geeignet?“
- Wurden Ziele
erreicht?
- Kann die Hilfe
bereits reduziert
werden?



Welche Rechtsansprüche werden überprüft ?

kausaler Zusammenhang liegt vor

- 1. Schulbegleitung
- 2. Schulgeld
- 3. Lese-Rechtschreibtherapie
- 4. Dyskalkulie Therapie
- 5. Hilfen zur Erziehung
- 6. Autismus spezifische Förderung



Liegt seelische Behinderung vor: Hilfeplanungsprozess anschließen

Hilfe muss

- geeignet sein
- notwendig sein – keine Alternative - Nachrangig

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen **geleistet**.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



geschafft

**Raum für
Fragen**